Krisenfall im Jugendamt
Stadt Emmerich am Rhein

Handbuch

Krisenstab im Jugendamt

Stand: August 2017

Inhaltsverzeichnis:

00 Vorwort

01 Krisenstab - Mitglieder

02 Liste Mitarbeiter Fachbereich 4 (Telefonnummern und Adressen)

03 Adressliste Träger der freien Jugendhilfe

04 Adressliste Kindertageseinrichtungen

05 Adressliste Schulen

06 Adressen sonstige

07 Ablaufplan für Krisenstab

07 – 01 Anlage zum Ablaufplan

07 – 02 Checkliste

08 Ablaufplan für ASD/ PKD und Handlungsanweisung

09 Ausstattung Krisenzentrale

10 Vordruck zur Fallerfassung

11 Textbausteine

12 Ablauf Pressearbeit

13 Muster Mitteilung an den Fachbereich und Hausmitteilung

14 Kontaktadressen Rechtsanwälte

15 Anlagen

- **Rechtliche Grundlagen**
- **Dienstanweisung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**
- **Informationen zum Datenschutz**

Vorwort:
Tote oder misshandelt Kinder tauchen in den letzten Jahren immer öfter in den Medien auf. Dabei steht immer die Arbeit des jeweiligen Jugendamtes im Fokus. Häufig der einzelne Mitarbeiter, immer der Jugendamtsleiter. Es gibt ausführliche Ermittlungsakten und Berichte, die teilweise in den Fachzeitschriften veröffentlicht wurden. Die Fallrevisionen im Zusammenhang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung haben gezeigt, dass Jugendämter sich vor Eintritt der Krise eine Reihe von Fragen stellen sollten, die im Krisenfall gestellt werden. Hierzu gehören zum Beispiel: Wer gehört ins Krisenteam? Wer informiert wen in der Krise? Welche Daten dürfen genutzt werden? Wie werden die Mitarbeiter geschützt?

Im Jugendamt Emmerich am Rhein gibt es schon seit mehr als zwanzig Jahren eine Handlungsanweisung zum Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Jeder Meldung ist seit dem am Tag ihres Eintreffens auch nachgegangen worden. Dieses Verfahren gab es folglich bereits vor dem Inkrafttreten des § 8a im SGB VIII im Jahr 2005. Seit Oktober 2014 gibt es die „Dienstanweisung für die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) / Pflegekinderdienstes (PKD) des Fachbereichs 4 – Jugend, Schule und Sport / Jugendamt zur Sicherstellung des Kinderschutzes bei Kindeswohlgefährdung“. Die Handlungsanweisungen daraus wurden auch vorher bereits durch den ASD beachtet.

Kindesschutz im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist keine neue Aufgabe, sondern ist von jeher eine der zentralen Funktionen dieses Arbeitsbereichs. Dies wird bereits aus § 1 SGB VIII deutlich, der als Programmsatz die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe aufführt: Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII soll Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Für den Fall, dass dieser Schutz nicht durch die Unterstützung der Personensorgeberechtigten im Wege staatliche Hilfen zu bewirken ist, enthielt das SGB VIII auch vor Einführung des speziellen Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bereits konkrete Vorgaben. So bestand nach §§ 42, 43 a.F. SGB VIII die Verpflichtung, Minderjährige bei Gefahren oder auf eigenen Wunsch in Obhut zu nehmen oder aus einem gefährdenden Aufenthaltsort (Pflegefamilie, Heim o.ä.) herauszunehmen. § 50 Abs. 3 a.F. SGB VIII verpflichtete das Jugendamt dazu, das Familiengericht anzurufen, wenn es zur Abwendung einer Gefährdung eines Minderjährigen dessen Tätigwerden für erforderlich hielt.

Diese Vorgaben wurden allerdings vom Gesetzgeber nicht mehr als ausreichend erachtet, um effektiven und umfassenden Kindesschutz sicherzustellen. Zu dieser Einschätzung trugen Äußerungen von Fachkräften aus der Kinder- und Jugendhilfe selbst bei, allerdings auch die Berichterstattung in den Medien über spektakuläre Fälle von Kindeswohlgefährdungen und –schädigungen sowie die dadurch angestoßene Diskussion in der Bevölkerung über die Rolle der Jugendämter in diesen und vergleichbaren Fällen. Nach der Gesetzesbegründung zu § 8a SGB VIII war in der Fachpraxis der Jugendämter sowie der leistungserbringenden Einrichtungen und Dienste in der Vergangenheit Unsicherheit darüber entstanden, in welcher Weise mit Informationen Dritter über (drohende) Kindeswohlgefährdung bzw. mit eigenen Wahrnehmungen einschlägiger Symptome umzugehen sei.
Der im Zuge des KICK in Kraft getretene § 8a SGB VIII trifft als Reaktion auf die vom Gesetzgeber angeführten bisherigen Unsicherheiten und den Klarstellungsbedarf hinsichtlich

der Relevanz des Kindesschutzes Regelungen, die den Umgang mit möglichen Gefährdungssituationen durch die öffentliche Jugendhilfe festlegen. Über den Arbeitsbereich der öffentlichen Jugendhilfe hinaus versucht die Vorschrift auch, eine entsprechende Praxis in der Arbeit der Träger der freien Jugendhilfe sicherzustellen. Parallel dazu wurde der Datenschutz an einigen Stellen gelockert, um die Umsetzung der Vorgaben des § 8a SGB VIII zu ermöglichen.
§ 8a SGB VIII enthält sowohl Verfahrensvorschriften als auch Regelungen, die konkrete inhaltliche Aufgaben beinhalten. Seine Platzierung bei den allgemeinen Vorschriften des SGB VIII macht deutlich, dass die in § 8a SGB VIII getroffenen Regelungen das gesamte Spektrum der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrifft und nicht etwa nur auf den Leistungsbereich oder nur auf den Bereich der „Anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ beschränkt ist. **Hinweis**: Die Verfahrensregelungen, die im § 8a SGB VIII normiert wurden, wurden vorher bereits in Emmerich angewandt.

In den letzten Jahren hat die Berichterstattung über Todesfälle von Kindern immer mehr zugenommen. Die Fälle werden intensiver untersucht, es erfolgen Berichte über Gerichtsverhandlungen etc. Die Öffentlichkeit ist sensibler geworden. Bei den Jugendämtern gehen bundesweit mehr Meldungen mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ein. Oft steckt – zum Glück- nichts dahinter, aber Fakt ist: man geht jeder Meldung nach. Hier bei uns in Emmerich in der Regel am Tag der Meldung. Manchmal ist es ein Anschwärzen der Nachbarn, aber manchmal sind die Verhältnisse zu Hause tatsächlich desolat und Hilfe ist geboten.

Einer der bekanntesten Kinderschutzfälle ist „Kevin aus Bremen“ aus dem Jahr 2006. Es gibt aber weitere: Im Jahr 2003 ist Pascal in Lüneburg verstorben (Er war letztlich der Auslöser für die Einführung des §8a im SGB VIII im Jahr 2005), Jessica aus Hamburg (2005), Lea-Sophie aus Schwerin (2007), Anna aus Königswinter 2010, und Chantal aus Hamburg im Jahr 2012. Es gibt noch viel mehr Namen. Aus genau diesem Grund ist es erforderlich, dass sich ein Jugendamt sehr gründlich und intensiv mit dem Thema Krisenmanagement auseinander setzt. Nämlich bevor der worst case eintritt. Planspiele zeigen immer wieder, dass es im Fall der Fälle chaotisch werden kann und so ist es besser, einen festen Ablauf mit festen Rollen zu haben und diesen auch regelmäßig durchzusprechen, denn:

„Das ‚tote Kind’ hat mit den höchsten Nachrichtenwert überhaupt.“

Krisenkommunikation sollte in der Behörde eine wichtige Rolle spielen. Die interne Krisenkommunikation gibt Mitarbeitern Sicherheit und Orientierung und unterstützt sie bei der Bewältigung der Krise. Die Jugendämter sind nach wie vor in der Situation, dass ihre Arbeit nicht für jeden durchschaubar ist. Oft treten Jugendämter auf den Plan, wenn in den Familien etwas nicht stimmt und die Eltern überfordert sind. Jugendämter müssen den Spagat schaffen zwischen Kinderschutz und guter Kooperation mit den Eltern. In der Krise muss das Handeln des Jugendamtes transparent gemacht werden. Dabei ist es hilfreich, wenn Arbeitsabläufe allen im Krisenteam gut bekannt sind und das Krisenteam vorhandene Arbeitsabläufe kennt.

Wie in allen Bereichen in der Jugendhilfe gilt: Prävention ist besser als Intervention. Aus diesem Grund soll das Krisenhandbuch einen Handlungsrahmen in der Krisensituation bieten. Die Abläufe sollten allen Mitarbeitern des Jugendamtes bekannt sein und ihnen einen

Handlungsrahmen geben. Das Krisenteam sollte sich regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) treffen, um die Abläufe zu besprechen.

07 Ablaufplan Krisenmanagement

Die eingehende Information wird vom JAL bewertet. Dieser entscheidet ggfls. in Rücksprache mit weiteren MA, ob es nötig ist, den Krisenstab einzuberufen.

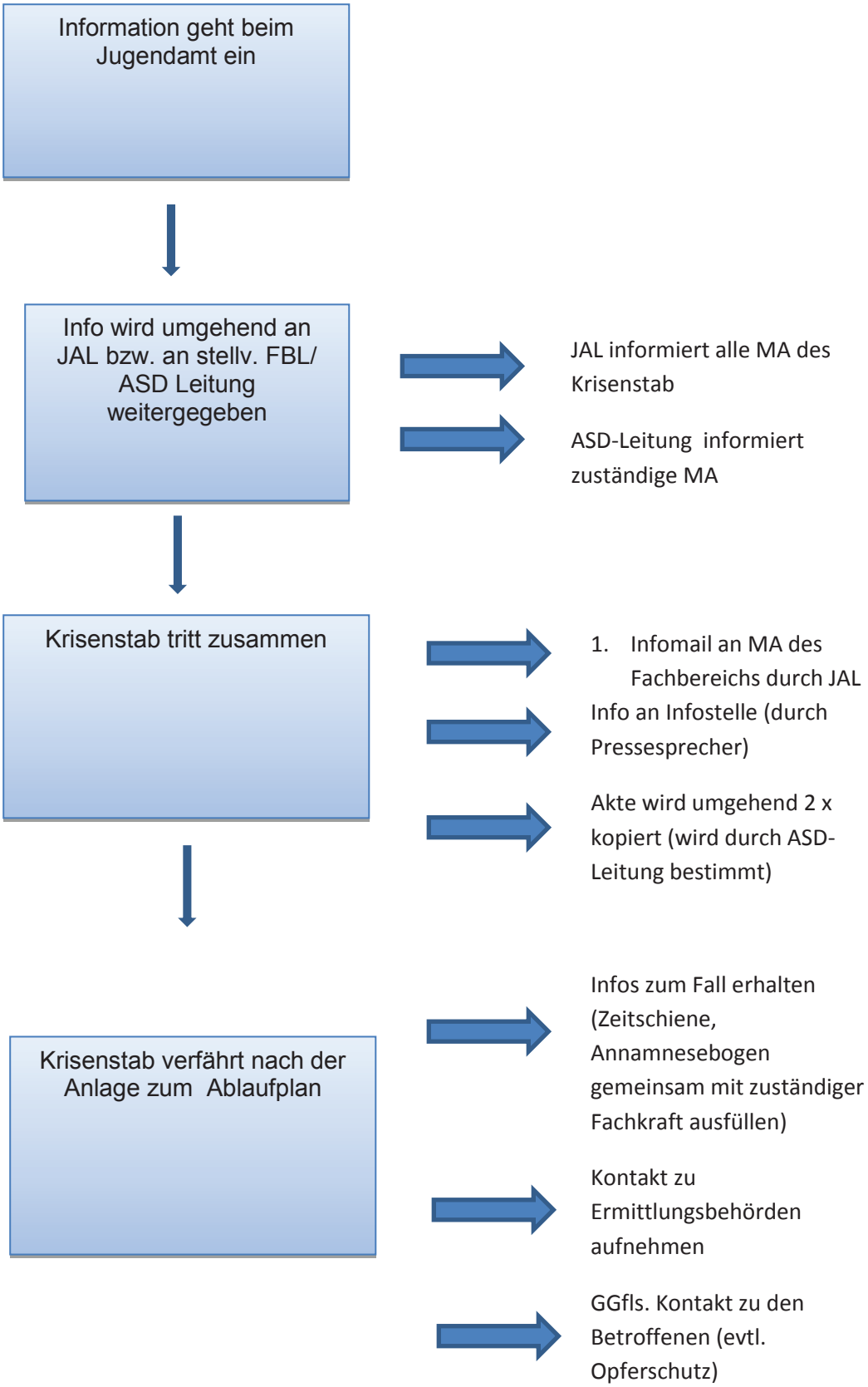

Ablauf	Inhalt	Zeitangabe
Mitteilung, dass Kind tot ist	• Akte muss 2mal kopiert werden • 1. Email an FB • Infostelle muss informiert werden (übernimmt Pressesprecher) • Türen im EG bleiben geschlossen (Info an FBL 6 muss erfolgen)	
Krisenstab tritt zusammen Es gibt einen <u>vorher</u> bestimmten Krisenstab (inkl. eines federführenden Koordinators) mit definierten Aufgaben. Zu den Aufgaben gehört: • Infos zum Fall erhalten (Zeitschiene, Anamnesevordruck) • Kontaktaufnahme mit Betroffenen (z.B. Eltern) • Erstellung/Veröffentlichung einer Pressemitteilung • Kontakt mit Presse / Rundfunk / TV • Rechtshilfe einholen für MA • Hausmitteilungen erstellen und veröffentlichen (Muster) • Kontakt mit Ermittlungsbehörden halten • Akten 2mal kopieren • Kollegen zum Fall befragen • Arbeitsrechtliche Konsequenzen prüfen • Kurze Infomail an Träger **Die Datenschutzbestimmungen sind dem Krisenstab bekannt und vertraut.**	Krisenkoordination beruft eine sofortige (!) Lagebesprechung aller am Fall beteiligten KollegInnen ein. **Zum Krisenstab gehören i.d.R.:** • FBL • Stellv. FBL • ASD-Leitung • BGM • Pressesprecher • Temporär: fallzuständiger Mitarbeiter • Protokollführer • Telefonist Im Rahmen der ersten Lagebesprechung werden: • die bekannten Fakten zusammen-getragen (was ist wo, wie und warum passiert ……..)	Innerhalb von 30 – 60 Minuten; Dauer: 1 – 1,5 Stunden
Regelungen zum Umgang mit Polizei/Staatsanwaltschaft werden konsequent angewandt	Muss allen MA bekannt sein.	

Kontakt zu Betroffenen durch Beauftragte, ggfls. Opferschutz, Seelsorge	beauftragt durch Krisenstab	
Pressemitteilung erstellen + JHA-Vorsitzenden informieren		
Hausmittelung erstellen – Sprachgebrauch nach innen		
Kontaktaufnahme zu beteiligten Trägern	Infoaustausch, wie man den Medien gegenübertritt Rechenschaftsbericht (Freier Träger gegenüber öffentl. Träger)	
Fallrevision vorbereiten	Krisenstab übernimmt Koordination – externe Sachverständige werden hinzugezogen	
Fallrevision durchführen	siehe Leitlinien	
Erste Info für Jugendhilfeausschuss erstellen Vorsitzender + Stellvertreter	Nach Abschluss der Fallrevision wird Abschlussinfo für Jugendhilfeausschuss erstellt	
Reflexion des Tages mit allen Beteiligten + erneute Mitteilung an FB	Was lief gut, was muss verbessert werden	